

Vorab per Fax an 030-90149-8808

**Oberverwaltungsgericht
Berlin-Brandenburg
OVG 11 RM 1.11**

**Hardenbergstrasse 31
10623 Berlin**

Velbert, 28.08.2011

OVG 11 RM 1.11 / OVG 11 M 16.11 / VG 27 K 66.11 / BVerwG 6 B 26.11

Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung

wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

(Telekommunikation) und anschließender Diskriminierung durch das

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Albin Ockl (Beschwerdeführer / Kläger) gegen Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

(Beschwerdegegner / Beklagte)

Anhörungsrüge an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gemäß

Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig vom 18.07.2011

Hier: Schreiben des Klägers vom 28.07.2011

Mit Schreiben vom 08.07.2011 an das Bundesverwaltungsgericht wurde

Einspruch mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge erhoben und mit folgenden

Kapiteln begründet

(anschließend an 28 bereits eingereichte Kapitel):

**29. Grundrechts-Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß
Art.103 Abs.1 GG**

**30. Bisheriges Gerichtsverfahren: Realitätsfern ohne Beachtung von
Beweisunterlagen und Zeugenaussagen trotz schwerster Beschuldigungen**

31. Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist verfassungswidrig

**32. Begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung von Grundrechten im
Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes**

Der Kläger geht davon aus, dass sein Schreiben mit der Anhörungsrüge vom
Bundesverwaltungsgericht dem Oberverwaltungsgericht zugesandt wurde. Es ist
mit Mausclick auf Internet-PDF auch nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERWG.pdf>

Der Kläger hat die Begründung der Anhörungsrüge mit Schreiben vom 28.07.2011 an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg erweitert:

33. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz

34. Eilantrag auf Rückgabe des Nationalen IT-Gipfels

Die Erweiterung ist mit Mausclick auf Internet-PDF auch nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-1.pdf>

Da der Kläger auf die Anhörungsrüge im Schreiben vom 08.07.2011 und auf den Eilantrag im Schreiben vom 28.07.2011 bis heute keine Antwort erhalten hat, ergreift er weitere Initiativen:

35. Verzögerungsrüge wegen Gefährdung grundrechtlicher Ansprüche

36. Eigeninitiative mit Schreiben an den Bundeswirtschaftsminister

37. Erfüllung des Rehabilitierungsanspruchs sofort zu entscheiden

Zu 35. Verzögerungsrüge wegen Gefährdung grundrechtlicher Ansprüche

Überlange Gerichtsverfahren widersprechen den Anforderungen des Grundgesetzes als auch der Europäischen Menschenrechtskonvention. Um dies zu verhindern und in Anbetracht der Tatsache, dass der Eilantrag auf Rückgabe des Nationalen IT-Gipfels (siehe Kapitel 34) keinerlei Auswirkung zeigte, nutzt der Kläger den neuen Rechtsbehelf der Verzögerungsrüge und ergreift eine Eigeninitiative mit Schreiben an den Bundeswirtschaftsminister (Beklagter).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat bereits mit Urteil vom 26. Oktober 2000 (Nr. 30 210/96) entschieden, dass bei überlanger Dauer gerichtlicher Verfahren neben dem in Artikel 6 Absatz 1 EMRK garantierten Recht auf ein faires und zügiges Verfahren auch das in Artikel 13 EMRK verbürgte Recht auf wirksame Beschwerde verletzt sein kann. Artikel 13 EMRK garantiert danach einen Rechtsbehelf bei einer innerstaatlichen Instanz, mit dem ein Betroffener sich gegen Gefährdungen und Verletzungen seines Rechts auf angemessene Verfahrensdauer wehren kann.

Die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 dauern jetzt über 11 Jahre und werden durch das diskriminierende Verhalten des BMWi ständig vergrößert. Der Kläger hat mit umfangreichen Eingaben an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags seit März 2010 und mit über 35 Kapiteln an Verwaltungsgerichte detaillierten Einblick in die Vorgänge gegeben, ohne etwas erreicht zu haben. Dieser Zustand ist nicht mehr hinnehmbar.

In Kapitel 33 (Skandalös: **Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz**) wurde das Gericht ausführlich informiert, wie die

Amtsgerichte in Mettmann, Velbert und das Landgericht Wuppertal (siehe oben) mit einer erstaunlichen Geschwindigkeit agieren, um Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 unwiderruflich mit staatlicher Gewalt durchzusetzen, während dem Verursacher dieser verheerenden Folgewirkungen von den Verwaltungsgerichten alle Zeit der Welt zugestanden wird, um den verursachten Schaden aussitzen zu können, um keine Verantwortung übernehmen zu müssen. Auch dieses Verhalten der Justiz ist grundgesetzwidrig. **Diese Ungleichbehandlung ist für**

den beschädigten Kläger nicht hinnehmbar. Hier sind Aktivitäten des Gerichtes gefordert, um weiteren Schaden vom Kläger abzuwenden.

In der Gesetzesvorlage ist auch nachzulesen: Wer infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet, wird entschädigt. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten.

Die Voraussetzungen für eine Verzögerungsrüge sind längst erfüllt. Eine weitere Untätigkeit des Gerichtes ist nicht mehr akzeptabel.

Eine weitere Verweigerung der Zulassung von Zeugenaussagen und der Berücksichtigung von Beweisunterlagen aus dem Congressband-Archiv des Klägers ist nicht mehr hinnehmbar.

Eine weitere Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist nicht mehr hinnehmbar.

Der Kläger erwartet vom Gericht eine aktive Unterstützung seiner neuen Eigeninitiative mit dem Schreiben vom 25.08.2011 an den Bundeswirtschaftsminister.

Zu 36. Eigeninitiative mit Schreiben an den Bundeswirtschaftsminister

Da der Kläger auf die Anhörungsrüge im Schreiben vom 08.07.2011 und auf den Eilantrag im Schreiben vom 28.07.2011 bis heute keine Antwort erhalten hat, hat der Kläger die Eigeninitiative mit Schreiben vom 25.08.2011 an den Bundeswirtschaftsminister ergriffen. Das Schreiben umfasst folgende Punkte:

01. Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000
02. UMTS-Auktion 2000: Niederträchtigste Form der Enteignung, Diffamierung und Diskriminierung
03. Frequenzversteigerung 2010: Politik ohne Verantwortung, ohne Respekt vor Grundrechten Betroffener, nichts dazugelernt
04. ITK-Branche 2000: Weltspitze mit herausragenden Congressmessen
05. Hitech-amputierte ITK-Branche 2011: Ohne Bedeutung im internationalen Wettbewerb
06. CeBIT-Niedergang im 11. Jahr: Spiegelbild der ITK-Branche
07. "Deutschland-Initiative für Aufbruchstimmung und Trendwende, Mittelstands-Potenziale für Innovations- und Wirtschaftswachstum"
08. Nationaler IT-Gipfel unter Federführung des BMWi: Rückgabe an den enteigneten Veranstalter unter Ihrer Schirmherrschaft
09. Professionelle Umsetzung: Centrum für Innovationswachstum und Innovationseffizienz
10. Bundeswirtschaftsminister Dr. Günter Rexrodt (1993-1998) auf unserer ONLINE 96: "Solche Orte des Austauschs und der Praxis brauchen wir heute besonders dringend"

Die Ausführungen zu den einzelnen Punkten (siehe Anlage: Brief an **Bundesminister Dr. Philipp Rösler**) sind auch mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Mittelst-6.pdf>

Zu 37. Erfüllung des Rehabilitierungsanspruchs sofort zu entscheiden

Der Kläger besteht auf Erfüllung des Rehabilitierungsanspruchs und mahnt sofortige Entscheidung an. Siehe Kapitel 16 (Rehabilitationsanspruch aufgrund des zerstörten Lebenswerkes) und Kapitel 21 (Rehabilitierung unserer Congressmessen mit einem Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz). Rehabilitierung ohne Schadenersatz ist **nicht** möglich. Die Investition des Schadenersatzes in ein Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz (Rehabilitierungsanspruch) ist im Interesse des deutschen Staates.

Für den Rehabilitierungsanspruch gibt es **überzeugende Beweise** (Zeugenaussagen führender Persönlichkeiten, hochqualifiziertes Congressband-Archiv). Siehe Kapitel 30 (Bisheriges Gerichtsverfahren: Realitätsfern ohne Beachtung von Beweisunterlagen und Zeugenaussagen trotz schwerster Beschuldigungen). Gerichtliche Initiativen werden vom Kläger erwartet. **Prozesskostenhilfe** ist für den Kläger alternativlos. Der Kläger hat im PKH-Antrag entsprechende Belege vorgelegt.

Wenn eine außergerichtliche Einigung über einen **angemessenen Schadenersatz** nicht möglich ist und auch auf verwaltungsgerichtlichem Wege nicht erreicht werden kann, so sollte dieser auf zivilgerichtlichem Wege nach Anerkennung des vollen Rehabilitierungsanspruchs durch das Verwaltungsgericht schnellstmöglich einklagbar sein.

Velbert, 28.08.2011



Albin L. Ockl

Anlage: Brief vom 25.08.2011 an Bundesminister Dr. Philipp Rösler (per Post zugesandt)

PS. Legende des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens Die Klage-Erhebung mit Schreiben vom 11.03.2011 umfasst folgende Kapitel:

01. Personalien und Zuständigkeiten für die UMTS-Auktion 2000
02. Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000
03. UMTS-Auktion 2000: Staatliche Verantwortung für hoheitlichen Eingriff
04. ITK-Branche 2000: Weltspitze mit herausragenden Congressmessen des Klägers
05. Führende Bedeutung der Congressmessen für die Wertschöpfungsketten der ITK-Branche: Lebenswerk des Klägers
06. UMTS-Auktion 2000 & Verheerende Folgewirkungen des hoheitlichen Eingriffs im Lichte des TKG

07. Nationaler IT-Gipfel unter Federführung des BMWI & Enteignung des Klägers
08. Chronologischer Überblick vor und nach der UMTS-Auktion 2000
09. Kläger um 10 Jahre seines erfolgreichen Lebenswerks (Spitzenjahre der Vollendung) betrogen und bestohlen
10. Forderungen auf Schadenersatz und Rehabilitierung
11. Eilantrag auf Prozesskostenhilfe
12. Übertragung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zum Verwaltungsgericht Berlin

Die Klage-Erhebung ist mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VWG-110311.pdf>

Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Schreiben vom 17.04.2011

13. Antragsformular für Prozesskostenhilfe völlig ungeeignet für einen Kläger, der

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGB-1.pdf>

Einspruch gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 20.04.2011 und Erweiterung der Klage mit Schreiben vom 04.05.2011

14. Mehrfacher Rehabilitationsanspruch aufgrund des zerstörten Lebenswerkes und aufgrund von höchst verabscheuenswerter Diskriminierung
 15. Öffentlichkeit, Diskriminierung und Rehabilitationsanspruch
 16. Rehabilitationsanspruch aufgrund des zerstörten Lebenswerkes
 17. Totale Diskriminierung durch gnadenlose und grundrechtswidrige Umverteilungspolitik nach dem UMTS-GAU
 18. Diskriminierung durch Nationalen IT-Gipfel unter Federführung des BMWi
 19. Diskriminierung durch Kommunikationsverweigerung der verantwortlichen politischen Institutionen der Bundesregierung
 20. Auf der Anklagebank: Nicht die Bundesnetzagentur, sondern das BMWi
 21. Rehabilitierung unserer Congressmessen mit einem Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz
 22. Für eine einvernehmliche Problemlösung: Rehabilitierung nur zusammen mit Schadenersatz möglich, Rechtswege für Schadenersatz und Rehabilitierung vorerst nicht trennen
 23. Einspruch gegen Zurückweisung des Prozesskostenhilfe-Antrags
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGB-1.pdf>

Mit Fax am 13.05.2011

24. Sendeverzögerungen der Hermes Logistik Gruppe Deutschland GmbH außerhalb der Verantwortung des Klägers

Mit Schreiben vom 06.06.2011 an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

25. Bundesnetzagentur hat mit der Klage nichts zu tun
Auffällig und nicht erklärbar: Kein Kommentar zu Bedenken des Klägers
 26. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts als Vorverurteilung zurückzuweisen
 27. Befangenheitsantrag und Einspruch gegen die Verhandlungsführung des OVG, weil Zielsetzung Rechtsverhinderung anstatt Rechtsfindung
 28. Begründungen des VG und OVG zur Ablehnung des PKH-Antrags nicht nachvollziehbar
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-1.pdf>

Mit Schreiben vom 08.07.2011 an das Bundesverwaltungsgericht

29. Grundrechts-Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG

30. Bisheriges Gerichtsverfahren: Realitätsfern ohne Beachtung von Beweisunterlagen und Zeugenaussagen trotz schwerster Beschuldigungen

31. Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist verfassungswidrig

32. Begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung von Grundrechten im Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERWG.pdf>

Mit Schreiben vom 28.07.2011 an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

33. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz

34. Eilantrag auf Rückgabe des Nationalen IT-Gipfels

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-1.pdf>

Mit Schreiben vom 28.08.2011 an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

35. Verzögerungsrüge wegen Gefährdung grundrechtlicher Ansprüche

36. Eigeninitiative mit Schreiben an den Bundeswirtschaftsminister

37. Erfüllung des Rehabilitierungsanspruchs sofort zu entscheiden

> > > Siehe oben

Vorab per Fax an 030-90149-8808

**Oberverwaltungsgericht
Berlin-Brandenburg
OVG 11 RM 1.11**

**Hardenbergstrasse 31
10623 Berlin**

Velbert, 19.09.2011

OVG 11 RM 1.11 / OVG 11 M 16.11 / VG 27 K 66.11 / BVerwG 6 B 26.11

Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung

wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

(Telekommunikation) und anschließender Diskriminierung durch das

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Albin Ockl (Beschwerdeführer / Kläger) gegen Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

(Beschwerdegegner / Beklagte)

Einspruch (Anhörungsrüge) gegen den Beschluss des 11.Senats des
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 07.09.2011 (eingegangen am
12.09.2011)

Begründung:

**38. Wiederholung des Einspruchs gegen eine Vertretung des
Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie durch die
Bundesnetzagentur**

**39. Antrag auf Zeugenaussagen durch die bisherigen Präsidenten der
Bundesnetzagentur und**

**Antrag auf Einstellung der Untervertretung des Beklagten durch die
Bundesnetzagentur**

**40. Antrag auf Beendigung der juristischen Selbstbeschäftigung durch
Prozesskostenhilfe und Antrag zur Besinnung auf Inhalte der Klagepunkte**

41. Besinnung auf Inhalte der Klagepunkte gegen das BMWi

**42. Stellungnahme zum Vorwurf der Informationsdefizite und der
Einschüchterungsstrategie**

**43. Existenz-Grundlage mit Professionalität: Veranstaltung von
Congressmessen mit führender Dominanz der Congresse**

**44. Zerstörung der Existenz-Grundlage durch den UMTS-GAU und durch
Diskriminierung durch das BMWi**

Zu 38. Wiederholung des Einspruchs gegen eine Vertretung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie durch die Bundesnetzagentur

Es gibt eine Reihe von Gründen, warum eine Untervertretung des BMWi durch die Bundesnetzagentur nicht möglich ist. Die Begründung im Beschluss (Seite 4 Mitte) "Dass sich die Antragsgegnerin, d.h. die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch dieses Bundesministerium, im Wege der Untervertretung durch die Bundesnetzagentur vertreten lässt, ist insoweit unerheblich" ist falsch. **Die Zusammenhänge werden einfach geleugnet und verkannt.** Das ist in keiner Weise akzeptabel. Zu wesentlichen Begründungen wird eine Stellungnahme vom Gericht verweigert.

Bereits im Schreiben vom 04.05.2011 an das VG Berlin (Kapitel 20: Auf der Anklagebank: Nicht die Bundesnetzagentur, sondern das BMWi) wurden dazu grundsätzliche Ausführungen gemacht.

Im Schreiben vom 06.06.2011 an das Oberverwaltungsgericht (Kapitel 25. Bundesnetzagentur hat mit der Klage nichts zu tun. Auffällig und nicht erklärbar: Kein Kommentar zu Bedenken des Klägers) wird die Argumentation fortgesetzt. Auf das entscheidungserhebliche Argument "Bundesnetzagentur hat keine Kompetenz für die Messewirtschaft" wird nicht eingegangen.

Im Schreiben vom 08.07.2011 an das Bundesverwaltungsgericht Leipzig wurde in Kapitel 30 (Bisheriges Gerichtsverfahren: Realitätsfern ohne Beachtung von Beweisunterlagen und Zeugenaussagen trotz schwerster Beschuldigungen) detailliert ausgeführt:

"Vielleicht könnte das Gericht daran interessiert sein, Beweis dafür zu erhalten, dass der genannte IT-Gipfel Bestandteil der Congressmessen gewesen ist. Dies könnte beispielsweise durch **Zeugenaussagen** erreicht werden. Der Beschwerdeführer ist in der Lage, geeignete Zeugen zu benennen, z.B. **alle bisherigen Präsidenten der Bundesnetzagentur**, die sich mit Referatsbeiträgen an der Durchführung der Congressmessen beteiligt haben:

Gründungspräsident der Regulierungsbehörde war **Klaus-Dieter Scheurle** bis Ende 2000 (also bis unmittelbar nach der UMTS-Auktion und somit verantwortlich für die Durchführung), davor seit 1997 Leiter der Abteilung Regulierung im Bundesministerium für Post und Telekommunikation (BMPT), von 1998 bis Ende 2000 Präsident der Regulierungsbehörde (RegTP).

Matthias Kurth, seit Februar 2000 und während der UMTS-Auktion Vizepräsident, ist seit Februar 2001 Präsident der Regulierungsbehörde (heute Bundesnetzagentur).

Beide Präsidenten waren persönlich mit Referatsbeiträgen an der Durchführung der Congressmessen beteiligt. Die Referatsbeiträge fanden auf den Congressmessen in 1998 (ONLINE'98) bzw. 2001 (ONLINE 2001) statt. Die betreffenden Programme wurden als Beweisunterlagen bereits angeliefert (siehe oben). Für die Referatsbeiträge wurde weder Kostenerstattung noch Honorarzahlung vorgenommen. **Warum haben sich beide mit Referaten an der Durchführung der Congressmessen beteiligt?**

Die Referatsbeiträge der Präsidenten fanden in den VIP-Symposien (integrierter IT-Gipfel) neben anderen Referatsbeiträgen hochrangiger und hochqualifizierter Referenten statt. **Es wäre eine Interessenskollision**, wenn die Präsidenten der Bundesnetzagentur für Zeugenaussagen gegen den Beklagten benannt werden

und der Beklagte würde von der Bundesnetzagentur, deren Präsidenten als Zeugen aussagen sollen, vertreten. Siehe Kapitel 20 (Auf der Anklagebank: Nicht die Bundesnetzagentur, sondern das BMWi) und Kapitel 25 (Bundesnetzagentur hat mit der Klage nichts zu tun. Auffällig und nicht erklärbar: Kein Kommentar zu Bedenken des Klägers)."

Zu 39. Antrag auf Zeugenaussagen durch die bisherigen Präsidenten der Bundesnetzagentur und Antrag auf Einstellung der Untervertretung des Beklagten durch die Bundesnetzagentur

Mit Zeugenaussagen durch die bisherigen Präsidenten der Bundesnetzagentur möchte der Kläger nachweisen, dass mit Plenarveranstaltungen und VIP-Symposien des Congressmesse-Programms der heutige IT-Gipfel unter Federführung des BMWi integriert war. Es gab kein weiteres, vergleichbares IT-Gipfel-Programm in jährlichem Turnus bis zum Jahr 2001 (UMTS-Auktion im Jahr 2000!). Als geeignete Zeugen können nicht Referenten ohne verantwortliche Entscheiderqualifikation benannt werden. Daher ist die **Benennung der Präsidenten der Bundesnetzagentur als Zeugen von entscheidungserheblicher Bedeutung**.

Wenn alle bisherigen Präsidenten als Referenten in den VIP-Symposien unserer Congressmessen ihre Mitwirkung eingebracht haben, ohne dafür Honorare und Kostenerstattung zu erhalten (dies wäre durch Zeugenaussage zu verifizieren), dann kann die Bereitschaft zur Mitwirkung nur auf die hohe Entscheider-Qualität der Congressmesse im Vergleich zur Entscheiderqualität des nationalen IT-Gipfels zurückzuführen sein. Auch dies kann mit einer Zeugenaussage verifiziert werden. Der Präsident einer Bundesnetzagentur kann nicht auf jeder Veranstaltung auftreten. Die Zeugenqualität der genannten Persönlichkeiten hat unbestreitbar entscheidungserhebliche Bedeutung.

Mit einer Vertretung des Beklagten durch die Bundesnetzagentur entsteht unbestreitbar ein **Interessenskonflikt für die genannten Zeugen**, der in keiner Weise akzeptabel ist. Dies gilt auch für weitergehende Zeugenaussagen, soweit solche erforderlich sind. **Eine Vertretung oder Untervertretung des Beklagten durch die Bundesnetzagentur ist daher auf keinen Fall hinzunehmen. Die sofortige Einstellung der Untervertretung des Beklagten durch die Bundesnetzagentur wird beantragt.**

Rehabilitierung bedeutet die Beseitigung der Diskriminierung (ausführliche Stellungnahme mit Schreiben vom 04.05.2011 an das VG Berlin). In Kapitel 18 (**Diskriminierung durch Nationalen IT-Gipfel unter Federführung des BMWi**) hat der Kläger beschrieben, dass durch Übernahme des Nationalen IT-Gipfel die Wiederaufnahme der Congressmessen sofort möglich ist. Die vom Kläger durchgeführten Congressmessen waren keine Konsumentenveranstaltung, Entscheidungsträger aus Wirtschaft und Verwaltung waren die Zielgruppen.

Ein integrierter IT-Gipfel mit VIP-Symposien und Plenarveranstaltungen ist dafür Voraussetzung, um Entscheider-Attraktivität zu erreichen. Der Hauptnutzen der Congressmessen in der vom Kläger durchgeführten Form mit dominanter Stellung der Congressmesse ist die Erschließung von Wissenschaftspotentialen und Mittelstandspotentialen für Innovationswachstum mit einer herausragenden Innovationseffizienz. Es ist frustrierend, feststellen zu

müssen, wie gering der Stellenwert von lebenslangem Know-how, der Fähigkeit und des Wissens über prozedurale Lösungswege und Lösungsprozesse des Innovationswachstums in der Praxis von Verwaltung und Justiz ist.

Zu 40. Antrag auf Beendigung der juristischen Selbstbeschäftigung durch Prozesskostenhilfe und Antrag zur Besinnung auf Inhalte der Klagepunkte

Wenn man den Beschluss des 11. Senats durchliest, hat der Leser den Eindruck, dass dieses Gericht nur noch juristische Selbstverteidigung und juristische Selbstbeschäftigung auf Kosten des Klägers durchführt. Daher wäre eine Besinnung auf die Inhalte der Klagepunkte insbesondere für den Kläger viel, viel wichtiger. **Mit einer Prozesskostenhilfe wäre es möglich**, den juristischen Weg der Rechtsfindung effizienter zu gestalten.

Die Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist daher nach wie vor nicht akzeptabel. **Die Verweigerung der PKH ist gleichbedeutend mit der Verweigerung eines Rechtsbeistandes**, den sich der Kläger nicht mehr leisten kann. Das Gericht nutzt diese grundgesetzlich äußerst fragwürdige Verfahrensweise, um den Kläger mit juristischen Spitzfindigkeiten in Bedrängnis zu bringen. Der Kläger hat kein Interesse, diesen Verfahrensweg (die Bezeichnung "Verhandlungsführung" durch den Kläger war sicherlich falsch, aber so was von belanglos) mitzugehen.

Daher der **Antrag zur Besinnung auf Inhalte der Klagepunkte**. Die Klage lautet: Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 (Telekommunikation) und anschließender Diskriminierung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Zu 41. Besinnung auf Inhalte der Klagepunkte gegen das BMWi

Wenn $\frac{1}{4}$ des Bundeshaushalts im Jahr 2000 mit der UMTS-Auktion der ITK-Branche, die nach einer Boom-Phase noch dazu in eine Rezessionsphase eingetreten war, finanziert wurde, so ist es eine **volkswirtschaftliche Binsenweisheit**, dass mit dieser Auktion verheerende Folgewirkungen ausgelöst wurden. Dies wurde ausführlich beschrieben in Kapitel 2 der Klageerhebung (02. Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000).

Der **resultierende Unternehmens-Genozid** (siehe Schreiben des Klägers an den Petitionsausschuss vom 12.07.2010, Punkt 12) war eine der verheerenden Folgewirkungen des UMTS-GAU. Die **staatliche Verantwortung für den hoheitlichen Eingriff** mit den verheerenden Folgewirkungen ist unbestreitbar: Der Staat hat über 50 Mrd € als Sonderabgabe eingezogen und sich nicht um Folgewirkungen gekümmert. Das Telekommunikationsgesetz TKG rechtfertigt zwar die UMTS-Auktion, aber nicht das verantwortungslose Verhalten im Umgang mit den verheerenden Folgewirkungen.

Der **Unternehmens-Genozid** war auf den innovationsorientierten Mittelstand der ITK-Branche, der entsprechend bestehender Wertschöpfungsketten auch Schlüsselbedeutung für innovationsorientierte Geschäftsbereiche von deutschen Großunternehmen (z.B. Zentralbereich COM bei Siemens / längst aufgelöst, oder

Kommunikationsbereich von Infineon / an Intel Corporation verkauft u.a.) hatte, konzentriert. Der innovationsorientierte Mittelstand der ITK-Branche war über 25 Jahre lang der **Hauptkundenstamm der von uns durchgeführten Congressmessen**, weil mit dem Congressmesse-Programm eine herausragende Innovationseffizienz durch Zusammenführung von Innovationsanbietern und Innovationsinteressenten erreicht wurde.

Für die Durchführung der Congressmessen hat der Kläger niemals Subventionen erhalten. Es müsste eigentlich leicht verständlich sein, dass mit der Eliminierung des innovationsorientierten Hauptkundenstamms Congressmessen nicht mehr kostendeckend durchführbar waren. Tatsächlich waren die Congressmessen in 2000 und im Januar 2001 die wirtschaftlich erfolgreichsten Veranstaltungen des Klägers (ähnlich wie bei der CeBIT), während die 25.ONLINE in 2002 die Congressmesse mit den größten Verlusten war.

Zu 42. Stellungnahme zum Vorwurf der Informationsdefizite und der Einschüchterungsstrategie

In Gründe 1. des Beschlusses wird vom Gericht zurückgewiesen: "Fehlendes Interesse an der Rechtsfindung vor allem durch Beseitigung von Informationsdefiziten (welche?) und eine verwerfliche Einschüchterungsstrategie". Dazu folgende Stellungnahme:

Bis heute werden die Vorgänge des UMTS-GAU vom BMWi geleugnet. Es wird gelogen und betrogen, was das Zeug hält. Dies zeigt eindeutig die BMWi-Stellungnahme, die mit Schreiben vom 31.05.2010 im Rahmen unserer Petition an den Deutschen Bundestag abgegeben wurde und mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar ist:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BMWi-Stellungnahme.pdf>

Die BMWi-Stellungnahme spiegelt den Standpunkt der Bundesregierung wieder. Zu den umfangreichen Eingaben im Rahmen der Petition beim Deutschen Bundestag hat der Kläger nur eine Empfangsbestätigung erhalten. Mehr war nicht möglich, trotz machtvoller Instrumente, die dem Petitionsausschuss zur Verfügung stehen.

Das Verwaltungsgericht Berlin sieht laut Beschluss vom 20. April 2011 keinen Rehabilitationsanspruch. Das Oberverwaltungsgericht bestätigt mit Beschluss vom 25. Mai 2011 mit einer sehr merkwürdigem Verständnis von Diskriminierung diese Entscheidung. Der Kläger widerspricht nachdrücklich der Begründung, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. **Die verwaltungsgerichtlichen Annahmen in diesem Punkt sind für den Kläger nur mit Informationsdefiziten zu den Vorgängen erklärbar.**

Die Auswirkungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) auf die ITK-Branche waren äußerst negativ. Die negativen Auswirkungen liegen weniger am Gesetz als vielmehr in der **grundgesetzwidrigen Anwendung**. So lässt das Gesetz völlig offen, wie Frequenzen an Netzbetreiber vergeben werden. Tatsächlich werden aber nur Auktionsverfahren angewendet. **Kein Land auf diesem Planeten** hat so hohe Auktionsbeträge generiert wie Deutschland. Dabei hat allein der chinesische Netzbetreiber China Mobile mehr Kunden als die gesamte EU Einwohner hat. Es gilt aber auch für die USA. Das TKG ist jedoch mit Sicherheit kein Freibrief für verheerende Folgewirkungen eines UMTS-GAU. Das BMWi steht dafür in der Verantwortung.

Der Kläger hat in vorderster Front den UMTS-GAU am "eigenen Leibe" erleben müssen. Bis heute werden Zeugenaussagen und andere Beweismittel nicht zugelassen. Dies ist für den Kläger nicht verständlich. Bisherige Beschlüsse des OVG kann sich der Kläger nur damit erklären, dass sich **das Gericht an einer BMWi-Stellungnahme wie oben orientiert und nicht den notwendigen Kenntnisstand hat**, um die Falschaussage zu erkennen. Eine Bundesnetzagentur muss eigentlich neutral bleiben und kann nicht auf Kosten und zum Nachteil des Klägers als Vertreter des Beklagten umfunktioniert werden. Eine Bundesnetzagentur kann auch nicht für die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 verantwortlich gemacht werden. Wenn diese Einwendungen vom Gericht beharrlich übergangen werden, so bleibt nur der Weg zur Verfassungsbeschwerde.

Der Vorwurf der Einschüchterungsstrategie an das Gericht ist damit begründet, dass dem Gericht mit den Unterlagen des PKH-Antrags und durch Informationen über parallel laufende Gerichtsverfahren (siehe Kapitel 33. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz) der dramatische Vermögensverfall des Klägers aufgrund des für ihn andauernden UMTS-GAUs transparent ist. Die Transparenz hindert das Gericht nicht daran, den PKH-Antrag abzulehnen und kostenpflichtige Entscheidungen zu treffen ohne Rücksicht darauf, welche Wirkung ein solches Verhalten in einer solchen Situation hat.

Zu 43. Existenz-Grundlage mit Professionalität: Veranstaltung von Congressmessen mit führender Dominanz der Congressse

Das Congressmesse-Programm war nicht ein Sammelsurium von Vorträgen und Präsentationen. Es bestand aus 8 Congressen, aus zusätzlichen Präsentationsreihen (Workshops) der Aussteller und ausbildungsorientierten Tutorials vorrangig für Mitarbeiter der Aussteller und Plenarveranstaltung(en). Als Sprecher von Plenarveranstaltungen waren nur Ministerpräsidenten, Bundesminister, EU-Kommissare und hochrangige Repräsentanten von Sponsoren zugelassen. Weitere hochrangige Sprecher wurden in VIP-Symposien oder als Keynote-Speaker besonders herausgestellt, um die erwünschte Besucheraufmerksamkeit zu erreichen. **Plenarveranstaltungen und VIP-Symposien sind mit dem IT-Gipfel** vergleichbar, jedoch mit dem positivem Unterschied, dass der IT-Gipfel in einem hochqualifizierten Congressmesse-Programm eingebettet war.

Die jährlich stattgefundenen Congressmesse mit einer über mehr als 25 Jahre dauernden Entwicklung und ständigen Optimierung ist das Lebenswerk des Klägers. **Es war die ausschließliche Existenz-Grundlage, deren Wegfall mit dem UMTS-GAU erzwungen wurde.** Überschüsse wurden jährlich in eine hochprofessionelle Infrastruktur investiert, um dem Veranstalter-Wettbewerb aus dem In- und Ausland überlegen zu sein.

Eine SQL-basierte Datenbank mit einem spezifischen Instrumentarium zur Vorbereitung der Congressmessen (über VMWARE heute noch funktionsfähig) und einer integrierten Kommunikation (Datenbank-integriertes Breitband-Internet bereits 1998, ebenso Datenbank-integrierte Telefonie-, Fax- und Email-Kommunikation) war die professionelle Basis der Congressmesse-Vorbereitung und Durchführung.

Allein die Congressse der Congressmesse umfassten 32 ganztägige Symposien zu 32 Innovationsschwerpunkten der ITK-Branche, die wiederum in 8 Congressen (separate Dokumentation der Congressse in Congressbänden mit ISBN-Nummerierung) gegliedert waren. Die Symposien wurden von hochqualifizierten Personen aus Wissenschaft und Wirtschaft geleitet. Parallel zu den Congressen waren die Workshop-Reihen der Aussteller positioniert. Die viertägige Congressmesse mit bis zu 15 parallelen Symposien und Workshop-Reihen wurden am 5.Tag mit ganztägigen, ausbildungsorientierten Tutorials ergänzt.

Mit dieser weltweit einzigartigen, herausragenden Congressmesse war die deutsche ITK-Branche im Jahr 2000 Weltspitze ! Der Kläger hatte die Gesamtleitung für die Erstellung detaillierter Planungsunterlagen für Referenten und Aussteller und für die Redaktion und Durchführung des Congressmesse-Programms.

Zu 44. Zerstörung der Existenz-Grundlage durch den UMTS-GAU und durch Diskriminierung durch das BMWi

Die Congressmesse (24.ONLINE) im Januar 2001 war die umsatzstärkste Veranstaltung, die vom Kläger je durchgeführt wurde, obwohl eine ganze Reihe Aussteller nach der UMTS-Auktion ihre Rechnung nicht mehr bezahlen konnte. Die 25.ONLINE in 2002 generierte die höchsten Verluste, die 26.ONLINE in 2003 war trotz höchster Anstrengungen in ähnlicher Weise verlustreich.

Was sollte der Kläger machen? Er hat sein gesamtes berufliches Leben in die Entwicklung und Durchführung der Congressmessen eingebracht. **Er hat in den 80er Jahren seine Frau überredet, den sicheren Beamtenstatus einer Oberstudienrätin aufzugeben**, um im gemeinsamen Familienunternehmen noch mehr Leistungsfähigkeit zu erreichen. Seit 2003 hat er keine Einnahmen mehr. Er lebt von Rücklagen und Krediten.

Der Kläger war überzeugt, dass er nur etwas bewegen konnte, wenn er sein lebenslanges, beweisbares Know-how in Projekte einbrachte, die er vor allem in den Bundesministerien BMWi und BMBF anzuschleppen versuchte. Ohne Mithilfe des Klägers wurde in 2006 der Nationale IT-Gipfel unter Federführung des BMWi zum ersten Mal durchgeführt. Das zeigt doch, dass durchaus höchster Bedarf an den Leistungen und Erfahrungen des Klägers bestanden hat.

Der Geschädigte war völlig alleingelassen, ohne Informationen über die Auswirkungen des UMTS-GAU zu erhalten. Die Bundesministerien waren doch über die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 informiert. Ausgewiesene Leistungsträger in die Wirtschaft zurückzubringen, wäre eine vernünftige Wirtschaftspolitik gewesen. Das Gegenteil war der Fall. Heute ist die deutsche ITK-Branche völlig heruntergewirtschaftet, der Technologiesektor (Hardware und Systemsoftware) ist ein Scherbenhaufen in dem Land, dessen Leistungsträger Computer, Telefon und Telefax erfunden haben.

Diskriminierung privater Messeveranstalter ist immanenter Bestandteil der offiziellen Messepolitik des BMWi. Dies ist nicht hinnehmbar, **wenn die Existenz-Grundlage eines privaten Messeveranstalters unter Verantwortung des BMWi zerstört wird** und dieser so als lästiger Wettbewerber der vom BMWi unterstützten Messeveranstalter ausgeschaltet wird, und dies auch noch zum Schaden von Deutschland. Selbst deutsche Gerichte stehen längst in der Verantwortung, ohne diese erkennen zu wollen.

Es wäre hilfreich, wenn der 11.Senat verständlich erläutern würde, warum keine hinreichenden Anhaltspunkte für ein verantwortungsloses Handeln des BMWi unter den geschilderten Umständen erkennbar ist und das Opfer mit der Vernichtung seiner Existenz-Grundlage einverstanden sein muss. Siehe dazu auch Kapitel 33. **(Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz):**

Amtsgerichte in Mettmann, Velbert und das Landgericht Wuppertal (siehe oben) zeigen eine erstaunliche Geschwindigkeit, um Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 unwiderruflich durchzusetzen, während dem Verursacher dieser verheerenden Folgewirkungen alle Zeit der Welt zugestanden wird, um den verursachten Schaden aussitzen zu können, um keine Verantwortung übernehmen zu müssen. Auch dieses Verhalten der Justiz ist grundgesetzwidrig. **Diese Ungleichbehandlung ist für den beschädigten Kläger nicht hinnehmbar. Hier ist Kreativität des Gerichtes gefordert, um weiteren Schaden vom Kläger abzuwenden.**

Velbert, 19.09.2011



Albin L. Ockl

PS. Legende des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

Die Klage-Erhebung mit Schreiben vom 11.03.2011 umfasst folgende Kapitel:

01. Personalien und Zuständigkeiten für die UMTS-Auktion 2000
02. Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000
03. UMTS-Auktion 2000: Staatliche Verantwortung für hoheitlichen Eingriff
04. ITK-Branche 2000: Weltspitze mit herausragenden Congressmessen des Klägers
05. Führende Bedeutung der Congressmessen für die Wertschöpfungsketten der ITK-Branche: Lebenswerk des Klägers
06. UMTS-Auktion 2000 & Verheerende Folgewirkungen des hoheitlichen Eingriffs im Lichte des TKG
07. Nationaler IT-Gipfel unter Federführung des BMWi & Enteignung des Klägers
08. Chronologischer Überblick vor und nach der UMTS-Auktion 2000
09. Kläger um 10 Jahre seines erfolgreichen Lebenswerks (Spitzenjahre der Vollendung) betrogen und bestohlen
10. Forderungen auf Schadenersatz und Rehabilitierung
11. Eilantrag auf Prozesskostenhilfe
12. Übertragung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zum Verwaltungsgericht Berlin

Die Klage-Erhebung ist mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VWG-110311.pdf>

Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Schreiben vom 17.04.2011

13. Antragsformular für Prozesskostenhilfe völlig ungeeignet für einen Kläger, der

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGB-1.pdf>

Einspruch gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 20.04.2011 und Erweiterung der Klage mit Schreiben vom 04.05.2011

- 14. Mehrfacher Rehabilitationsanspruch aufgrund des zerstörten Lebenswerkes und aufgrund von höchst verabscheuenswerter Diskriminierung
 - 15. Öffentlichkeit, Diskriminierung und Rehabilitationsanspruch
 - 16. Rehabilitationsanspruch aufgrund des zerstörten Lebenswerkes
 - 17. Totale Diskriminierung durch gnadenlose und grundrechtswidrige Umverteilungspolitik nach dem UMTS-GAU
 - 18. Diskriminierung durch Nationalen IT-Gipfel unter Federführung des BMWi
 - 19. Diskriminierung durch Kommunikationsverweigerung der verantwortlichen politischen Institutionen der Bundesregierung
 - 20. Auf der Anklagebank: Nicht die Bundesnetzagentur, sondern das BMWi
 - 21. Rehabilitierung unserer Congressmessen mit einem Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz
 - 22. Für eine einvernehmliche Problemlösung: Rehabilitierung nur zusammen mit Schadenersatz möglich, Rechtswege für Schadenersatz und Rehabilitierung vorerst nicht trennen
 - 23. Einspruch gegen Zurückweisung des Prozesskostenhilfe-Antrags
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGB-1.pdf>

Mit Fax am 13.05.2011

- 24. Sendeverzögerungen der Hermes Logistik Gruppe Deutschland GmbH außerhalb der Verantwortung des Klägers

Mit Schreiben vom 06.06.2011 an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

- 25. Bundesnetzagentur hat mit der Klage nichts zu tun
 - Auffällig und nicht erklärbar: Kein Kommentar zu Bedenken des Klägers
 - 26. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts als Vorverurteilung zurückzuweisen
 - 27. Befangenheitsantrag und Einspruch gegen die Verhandlungsführung des OVG, weil Zielsetzung Rechtsverhinderung anstatt Rechtsfindung
 - 28. Begründungen des VG und OVG zur Ablehnung des PKH-Antrags nicht nachvollziehbar
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-1.pdf>

Mit Schreiben vom 08.07.2011 an das Bundesverwaltungsgericht

- 29. Grundrechts-Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG
 - 30. Bisheriges Gerichtsverfahren: Realitätsfern ohne Beachtung von Beweisunterlagen und Zeugenaussagen trotz schwerster Beschuldigungen
 - 31. Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist verfassungswidrig
 - 32. Begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung von Grundrechten im Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERWG.pdf>

Mit Schreiben vom 28.07.2011 an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

- 33. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz
 - 34. Eilantrag auf Rückgabe des Nationalen IT-Gipfels
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-1.pdf>

Mit Schreiben vom 28.08.2011 an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

- 35. Verzögerungsrüge wegen Gefährdung grundrechtlicher Ansprüche
 - 36. Eigeninitiative mit Schreiben an den Bundeswirtschaftsminister
 - 37. Erfüllung des Rehabilitierungsanspruchs sofort zu entscheiden
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

Mit Schreiben vom 19.09.2011 an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

- 38. Wiederholung des Einspruchs gegen eine Vertretung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie durch die Bundesnetzagentur
 - 39. Antrag auf Zeugenaussagen durch die bisherigen Präsidenten der Bundesnetzagentur und
Antrag auf Einstellung der Untervertretung des Beklagten durch die Bundesnetzagentur
 - 40. Antrag auf Beendigung der juristischen Selbstbeschäftigung durch Prozesskostenhilfe und Antrag zur Besinnung auf Inhalte der Klagepunkte
 - 41. Besinnung auf Inhalte der Klagepunkte gegen das BMWi
 - 42. Stellungnahme zum Vorwurf der Informationsdefizite und der Einschüchterungsstrategie
 - 43. Existenz-Grundlage mit Professionalität: Veranstaltung von Congressmessen mit führender Dominanz der Congressse
 - 44. Zerstörung der Existenz-Grundlage durch den UMTS-GAU und durch Diskriminierung durch das BMWi
- > > > **Siehe oben**

Petition an den Deutschen Bundestag seit März 2010 (Stand Januar 2011)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet110129.pdf>

Vorab per Fax an 030-90149-8808

**Oberverwaltungsgericht
Berlin-Brandenburg
OVG 11 RM 2.11**

**Hardenbergstrasse 31
10623 Berlin**

Velbert, 05.10.2011

**OVG 11 RM 2.11 / OVG 11 RM 1.11 / OVG 11 M 16.11 / VG 27 K 66.11 /
BVerwG 6 B 26.11**

Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung

wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

(Telekommunikation) und anschließender Diskriminierung durch das

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Albin Ockl (Beschwerdeführer / Kläger) gegen Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

(Beschwerdegegner / Beklagte)

Einspruch (Beschwerde) gegen den Beschluss des 11.Senats des
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 26.09.2011 (eingegangen am
30.09.2011) und Beschwerde wegen

Begründung:

**45. Gericht missachtet den Rechtsbehelf des §152a VwGo und verstößt
gegen das Grundgesetz Art. 103 Abs. 1 GG. Wie viele Anhörungsrügen
werden zugelassen?**

**46. Unerträglich und skandalös: Mit juristischen Spitzfindigkeiten und
Missverständnissen Ablehnung der Klage erzwingen**

47. Unerträgliche Behinderungen durch das Gericht

Zu 45. Gericht missachtet den Rechtsbehelf des §152a VwGo und verstößt gegen das Grundgesetz Art. 103 Abs. 1 GG. Wie viele Anhörungsrügen werden zugelassen?

Die gerichtliche Missachtung des Rechtsbehelfs des §152a VwGo und des Grundgesetzes ist offensichtlich. Dies ist mit Sicherheit entscheidungserheblich. Laut Gericht verpflichtet das Grundrecht nicht dazu, sich mit jedem Vorbringen der (des) Beteiligten auseinander zu setzen. Der Kläger lässt jedoch gerade in der Anhörungsrüge keinen Zweifel daran, dass es sich nicht um irgendein Vorbringen handelt, indem er verlangt, von juristischen Spitzfindigkeiten endlich abzulassen und sich endlich auf Inhalte der Klagepunkte gegen das BMWi zu besinnen. Daran hat das Gericht aber kein Interesse. Das Gericht will von den eigentlichen Klagepunkten ablenken und mit juristischen Spitzfindigkeiten den Rehabilitierungsanspruch ablehnen. Das ist nicht akzeptabel.

Die beabsichtigte Ablehnung des Rehabilitierungsanspruchs ist auch der Grund dafür, dass sich das Gericht mit den Klagepunkten überhaupt nicht befassen möchte, dass vom Gericht sogar die Beschädigung wichtiger Zeugenaussagen (Interessenskollision bei Zeugenaussagen der Bundesnetzagentur) in Kauf genommen wird, dass beim Gericht überhaupt kein Interesse besteht, Zeugenaussagen und andere Beweismittel zuzulassen.

Darüber hinaus ist es **äußerst merkwürdig**, dass vom Gericht nicht folgender Hinweis gegeben wird:
Ein Beschluss, mit dem eine Anhörungsrüge als unbegründet zurückgewiesen wurde, kann **nicht** mit einer weiteren Anhörungsrüge angegriffen werden.
Die erste Anhörungsrüge wurde mit Schriftsatz vom 8. Juli 2011 geltend gemacht, die zweite Anhörungsrüge mit Schriftsatz vom 19. September 2011. Trotzdem wurde die 2. Anhörungsrüge zugelassen und wird in Rechnung gestellt. Der Kläger stellt sich mit Recht die Frage, wie viele Anhörungsrügen überhaupt zugelassen werden?

In Anbetracht solcher Unregelmäßigkeiten kann ein Beschluss **nicht** unanfechtbar sein. Deswegen ist der Einspruch mit einer Beschwerde begründet.

Zu 46. Unerträglich und skandalös: Mit juristischen Spitzfindigkeiten und Missverständnissen Ablehnung der Klage erzwingen

Wenn sich das Gericht nicht vorstellen kann, was es bedeutet, wenn dem Kläger die Existenz-Grundlage entzogen und sein Lebenswerk zerstört wird, die er mit einer herausragenden Leistung zum größten Nutzen von Deutschland über 25 Jahre mit Unterstützung durch seine Frau aufgebaut hat, dann sollte das Gericht endlich Beweismittel zulassen. Siehe die Kapitel:

Existenz-Grundlage mit Professionalität: Veranstaltung von Congressmessen mit führender Dominanz der Congresse (Kapitel 43) und Zerstörung der Existenz-Grundlage durch den UMTS-GAU und durch Diskriminierung durch das BMWi (Kapitel 44).

Dem Gericht ist vorzuwerfen, dass es sogar die Beweiskraft von Zeugenaussagen aushöhlt, indem es auf Anträge in Kapitel 39 Antrag auf Zeugenaussagen durch die bisherigen Präsidenten der Bundesnetzagentur und

Antrag auf Einstellung der Untervertretung des Beklagten durch die Bundesnetzagentur

lediglich antwortet:

"Mit seinem Vorbringen, eine Untervertretung des BMWi durch die Bundesnetzagentur sei nicht zulässig, die anderslautende Begründung des Senats sei falsch und die Zusammenhänge würden einfach geleugnet und verkannt, macht er eine unzutreffende rechtliche Einschätzung, nicht aber einen Gehörverstoß geltend."

Worin besteht die unzutreffende rechtliche Einschätzung?

Warum macht der Kläger nicht einen Gehörverstoß geltend?

Warum beinhaltet der Vorwurf der juristischen Selbstbeschäftigung eine Kritik der richterlichen Rechtsauffassung, die der Antragsteller nicht kennt, aber vielleicht erahnen soll. Der Kläger ist **nicht** daran interessiert, mit dem Gericht darüber zu diskutieren, was eine unzutreffende rechtliche Einschätzung und was kein Gehörverstoß ist.

Auf verständliche Erklärungen des Klägers "Daher ist die **Benennung der Präsidenten der Bundesnetzagentur als Zeugen von entscheidungserheblicher Bedeutung**" geht das Gericht erst gar nicht ein.

Unerhört: Mit leeren Worthülsen, mit juristischen Spitzfindigkeiten, bei Bedarf mit Unterstützung einer oder mehrerer §-Nummern, wird im Gerichtsverfahren **jeder Versuch unterbunden**, die eigentlichen Klagepunkten, die mit der Klageerhebung bereits im März dieses Jahres vorgebracht wurden, im Gerichtsverfahren auch nur näherungsweise anzugehen.

Dieses Gerichtsverfahren dient damit nicht der Rechtsfindung, sondern der Rechtsverhinderung. Andernfalls erwartet der Kläger eine andere Vorgehensweise des Gerichtes, um die Richtigkeit seiner Klagepunkte endlich beweisen und verifizieren zu können. Bis heute werden Beweismittel vom Gericht verhindert und sogar beschädigt. Dieses Verhalten der Rechtsverhinderung, das Verhindern einer klageorientierten Vorgehensweise ist unerträglich und skandalös.

Zu 47. Unerträgliche Behinderungen durch das Gericht

Wenn die Existenzgrundlage durch staatliche Eingriffe adhoc entzogen wird, wenn der Kläger seitdem durch Auflösung aller Altersrücklagen, aller Lebensversicherungen einschließlich Kranken- und Pflegeversicherung laufende Kostenbelastungen tragen muss, wenn die Kreditmöglichkeiten ausgeschöpft sind, dann hat er wenigstens Anspruch auf Prozesskostenhilfe.

Wenn er ohne Prozesskostenhilfe keinen Rechtsanwalt bezahlen kann, müsste ihm eigentlich der Zugang zum OVG, geschweige denn zum BVerwG verwehrt sein. Der Kläger hat zumindest Anspruch auf eine für Nicht-Juristen verständliche Kommunikation, die nicht mit juristischen Spitzfindigkeiten behindert wird. Es ist unerträglich, wenn vom Gericht keine Beweismittel zugelassen werden, wenn Zeugenaussagen schon im Vorfeld beschädigt werden, indem auf mögliche Interessenskollisionen keine Rücksicht genommen wird.

Es ist unerträglich, wenn die Begründung des Gerichtes damit endet darzustellen, was vom Antragsteller nicht gerügt wurde (der äußere Verfahrensgang).

Es ist unerträglich, wenn vom Gericht bewusst das Ziel der Rüge, Beweiserhebung und Verifizierung der Klagepunkte, unterdrückt wird. Der Kläger stellt sich mit Recht die Frage, wie viele Beschlüsse noch erforderlich sind, um zu den Klagepunkten zu kommen.

Mit der Beschwerde will der Kläger die Behandlung der Klagepunkte mit Zulassung der erforderlichen Beweise erreichen. Andernfalls soll der Weg zu einer **verfassungsrechtlichen Klärung** freigegeben werden. Der Kläger beantragt eine verständliche Stellungnahme durch das Gericht.

Velbert, 05.10.2011



Albin L. Ockl

PS. Legende des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

Die Klage-Erhebung mit Schreiben vom 11.03.2011 umfasst folgende Kapitel:

01. Personalien und Zuständigkeiten für die UMTS-Auktion 2000
02. Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000
03. UMTS-Auktion 2000: Staatliche Verantwortung für hoheitlichen Eingriff
04. ITK-Branche 2000: Weltspitze mit herausragenden Congressmessen des Klägers
05. Führende Bedeutung der Congressmessen für die Wertschöpfungsketten der ITK-Branche: Lebenswerk des Klägers
06. UMTS-Auktion 2000 & Verheerende Folgewirkungen des hoheitlichen Eingriffs im Lichte des TKG
07. Nationaler IT-Gipfel unter Federführung des BMWI & Enteignung des Klägers
08. Chronologischer Überblick vor und nach der UMTS-Auktion 2000
09. Kläger um 10 Jahre seines erfolgreichen Lebenswerks (Spitzenjahre der Vollendung) betrogen und bestohlen
10. Forderungen auf Schadenersatz und Rehabilitierung
11. Eilantrag auf Prozesskostenhilfe
12. Übertragung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zum Verwaltungsgericht Berlin

Die Klage-Erhebung ist mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VWG-110311.pdf>

Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Schreiben vom 17.04.2011

13. Antragsformular für Prozesskostenhilfe völlig ungeeignet für einen Kläger, der

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGB-1.pdf>

Einspruch gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 20.04.2011 und Erweiterung der Klage mit Schreiben vom 04.05.2011

14. Mehrfacher Rehabilitationsanspruch aufgrund des zerstörten Lebenswerkes und aufgrund von höchst verabscheuenswerter Diskriminierung
15. Öffentlichkeit, Diskriminierung und Rehabilitationsanspruch
16. Rehabilitationsanspruch aufgrund des zerstörten Lebenswerkes
17. Totale Diskriminierung durch gnadenlose und grundrechtswidrige Umverteilungspolitik nach dem UMTS-GAU

- 18. Diskriminierung durch Nationalen IT-Gipfel unter Federführung des BMWi
 - 19. Diskriminierung durch Kommunikationsverweigerung der verantwortlichen politischen Institutionen der Bundesregierung
 - 20. Auf der Anklagebank: Nicht die Bundesnetzagentur, sondern das BMWi
 - 21. Rehabilitation unserer Congressmessen mit einem Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz
 - 22. Für eine einvernehmliche Problemlösung: Rehabilitation nur zusammen mit Schadenersatz möglich, Rechtswege für Schadenersatz und Rehabilitation vorerst nicht trennen
 - 23. Einspruch gegen Zurückweisung des Prozesskostenhilfe-Antrags
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGB-1.pdf>

Mit Fax am 13.05.2011

- 24. Sendeverzögerungen der Hermes Logistik Gruppe Deutschland GmbH außerhalb der Verantwortung des Klägers

Mit Schreiben vom 06.06.2011 an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

- 25. Bundesnetzagentur hat mit der Klage nichts zu tun
 - Auffällig und nicht erklärbar: Kein Kommentar zu Bedenken des Klägers
 - 26. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts als Vorverurteilung zurückzuweisen
 - 27. Befangenheitsantrag und Einspruch gegen die Verhandlungsführung des OVG, weil Zielsetzung Rechtsverhinderung anstatt Rechtsfindung
 - 28. Begründungen des VG und OVG zur Ablehnung des PKH-Antrags nicht nachvollziehbar
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-1.pdf>

Mit Schreiben vom 08.07.2011 an das Bundesverwaltungsgericht

- 29. Grundrechts-Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG
 - 30. Bisheriges Gerichtsverfahren: Realitätsfern ohne Beachtung von Beweisunterlagen und Zeugenaussagen trotz schwerster Beschuldigungen
 - 31. Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist verfassungswidrig
 - 32. Begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung von Grundrechten im Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERWG.pdf>

Mit Schreiben vom 28.07.2011 an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

- 33. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz
 - 34. Eilantrag auf Rückgabe des Nationalen IT-Gipfels
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-1.pdf>

Mit Schreiben vom 28.08.2011 an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

- 35. Verzögerungsrüge wegen Gefährdung grundrechtlicher Ansprüche
 - 36. Eigeninitiative mit Schreiben an den Bundeswirtschaftsminister
 - 37. Erfüllung des Rehabilitierungsanspruchs sofort zu entscheiden
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

Mit Schreiben vom 19.09.2011 an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

- 38. Wiederholung des Einspruchs gegen eine Vertretung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie durch die Bundesnetzagentur
- 39. Antrag auf Zeugenaussagen durch die bisherigen Präsidenten der Bundesnetzagentur und
- Antrag auf Einstellung der Untervertretung des Beklagten durch die Bundesnetzagentur
- 40. Antrag auf Beendigung der juristischen Selbstbeschäftigung durch Prozesskostenhilfe und Antrag zur Besinnung auf Inhalte der Klagepunkte
- 41. Besinnung auf Inhalte der Klagepunkte gegen das BMWi
- 42. Stellungnahme zum Vorwurf der Informationsdefizite und der Einschüchterungsstrategie

43. Existenz-Grundlage mit Professionalität: Veranstaltung von Congressmessen mit führender Dominanz der Congresses

44. Zerstörung der Existenz-Grundlage durch den UMTS-GAU und durch Diskriminierung durch das BMWi

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

Mit Schreiben vom 05.10.2011 an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

45. Gericht missachtet den Rechtsbehelf des §152a VwGo und verstößt gegen das Grundgesetz Art. 103 Abs. 1 GG. Wie viele Anhörungsrügen werden zugelassen?

46. Unerträglich und skandalös: Mit juristischen Spitzfindigkeiten und Missverständnissen Ablehnung der Klage erzwingen

47. Unerträgliche Behinderungen durch das Gericht

> > > Siehe oben

Petition an den Deutschen Bundestag seit März 2010 (Stand Januar 2011)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet110129.pdf>

Per Fax an 030-90149-8808

**Oberverwaltungsgericht
Berlin-Brandenburg
OVG 11 RM 3.11**

**Hardenbergstrasse 31
10623 Berlin**

Velbert, 24.10.2011

**OVG 11 RM 3.11 / OVG 11 RM 2.11 / OVG 11 RM 1.11 / OVG 11 M 16.11 / VG
27 K 66.11 / BVerwG 6 B 26.11**

Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung

wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

(Telekommunikation) und anschließender Diskriminierung durch das

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Albin Ockl (Beschwerdeführer / Kläger) gegen Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

(Beschwerdegegner / Beklagte)

Einspruch mit dem Rechtsmittel der Verfassungsbeschwerde

gegen den Beschluss des 11.Senats des Oberverwaltungsgericht Berlin-

Brandenburg vom 12.10.2011 (eingegangen am 18.10.2011) und gegen das
verwaltungsgerichtliche Verfahren

Der Einspruch (Beschwerde) des Klägers vom 05.10.2011 wurde gemäß

Beschluss des 11.Senats des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom

12.10.2011 in eine Anhörungsrüge umgewandelt und dann kostenpflichtig

abgewiesen. Diese Anhörungsrüge war eine wiederholte Anhörungsrüge gegen

die Zurückweisung einer Anhörungsrüge gegen Zurückweisung einer

Anhörungsrüge.

Begründung:

**48. Rechtswidrige Behandlung des Einspruchs (Beschwerde) des Klägers
vom 05.10.2011**

**49. Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes mit einer
Verfassungsbeschwerde gegen die verwaltungsgerichtlichen und
zivilgerichtlichen Verfahren**

**50. Verletzte Grundrechte durch rücksichtslose Anwendung der judikativen
Verfahrensarten gemäß Kapitel 1 der Verfassungsbeschwerde**

Zu 48. Rechtswidrige Behandlung des Einspruchs (Beschwerde) des Klägers vom 05.10.2011

Der Einspruch (Beschwerde) des Klägers vom 05.10.2011 wurde gemäß Beschluss des 11.Senats des Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 12.10.2011 (eingegangen am 18.10.2011) in eine Anhörungsrüge umgewandelt und dann kostenpflichtig abgewiesen. Diese Anhörungsrüge war eine wiederholte Anhörungsrüge gegen die Zurückweisung einer Anhörungsrüge gegen Zurückweisung einer Anhörungsrüge.

Bereits im Schriftsatz vom 08.07.2011 wurde die 1. Anhörungsrüge dem Bundesverwaltungsgericht mit der Rücknahme der Beschwerde übergeben. Mit Schreiben vom 28.07.2011 (Kapitel 33 und 34) hat der Kläger die Begründung der Anhörungsrüge erweitert.

Da der Kläger auf die Anhörungsrüge im Schreiben vom 08.07.2011 und auf den Eilantrag im Schreiben vom 28.07.2011 bis Ende August keine Antwort erhalten hat, hat er mit Schriftsatz vom 28.08.2011 eine Verzögerungsrüge wegen Gefährdung grundrechtlicher Ansprüche (Kapitel 35) begründet.

Mit Beschluss vom 07.09.2011 (eingegangen am 12.09.2011, also mehr als 2 Monate nach Zusendung) wurden Anhörungsrüge und Verzögerungsrüge zurückgewiesen.

Mit Schriftsatz vom 17.09.2011 wurde der Einspruch (2. Anhörungsrüge) gegen den vorausgehenden Beschluss begründet. Bereits diese erneute Anhörungsrüge ist nicht mehr zulässig, jedoch wegen Verweigerung einer Beschwerde alternativlos.

Mit Beschluss vom 26.09.2011 (eingegangen am 30.09.2011) wird die eigentlich nicht mehr zulässige Anhörungsrüge vom 17.09.2011 wieder kostenpflichtig zurückgewiesen, ohne einen Hinweis zu geben, dass keine weiteren Anhörungsrügen mehr möglich sind.

Mit Schriftsatz vom 05.10.2011 erhebt der Kläger Einspruch (Beschwerde) gegen den vorausgegangenen Beschluss und stellt darin die Frage: Wie viele Anhörungsrügen werden noch zugelassen?

Obwohl keine Anhörungsrügen mehr zulässig sind, wird vom Gericht die Beschwerde in eine 3. Anhörungsrüge umgewandelt und kostenpflichtig zurückgewiesen.

Die gegen den Willen des Klägers vorgenommene Umwandlung der 3. Anhörungsrüge gegen die gegen die Zurückweisung der 2. Anhörungsrüge gegen die Zurückweisung der 1. Anhörungsrüge ist unzulässig und absolut verwerflich.

Zu 49. Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes mit einer Verfassungsbeschwerde gegen die verwaltungsgerichtlichen und zivilgerichtlichen Verfahren

Verfassungsbeschwerde gegen gerichtliche Hoheitsakte wegen systemischer Grundrechtsverletzung (grundrechtswidrige Kollateralschäden durch konkurrierende Gerichtsverfahren) im Umfeld verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000

1. Hoheitsakt: Aktenzeichen 6 T 296/11, 14 K 14/11
Zivilgerichtliches Verfahren (Landgericht Wuppertal, Amtsgericht Velbert) zur
Versteigerung des Geschäftshauses im Zusammenhang der UMTS-Auktion 2000
und deren verheerenden Folgewirkungen

2. Hoheitsakt: Aktenzeichen OVG 11 RM 2.11 / OVG 11 RM 1.11 /
OVG 11 M 16.11 / VG 27 K 66.11 / BVerwG 6 B 26.11
Verwaltungsgerichtliches Verfahren (Oberverwaltungsgericht Berlin-
Brandenburg, Verwaltungsgericht Berlin)
Klage des vertretenden Beteiligten zu 1. gegen die Bundesrepublik Deutschland
auf Schadenersatz und Rehabilitierung
wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000
(Telekommunikation) und anschließender Diskriminierung durch das BMWi

Die Verfassungsbeschwerde umfasst folgende Kapitel:

01. Verletzte Grundrechte durch rücksichtslose, grundrechtswidrige Anwendung
der judikativen Verfahrensarten (systemische Grundrechtsverletzung oder
grundrechtswidriger Kollateralschaden)
02. Casus Delicti: UMTS-Auktion 2000 und ihre verheerenden Folgewirkungen
kontraproduktiv zum Zweck des TKG
03. ITK-Branche 2000: Weltspitze mit herausragenden Congressmessen des
Beschwerdeführers
04. Nationaler IT-Gipfel unter Federführung des BMWi: Enteignung und
Diskriminierung des Beschwerdeführers
05. Forderungen auf Schadenersatz und Rehabilitierung
06. Verweigerung der Prozesskostenhilfe: Verstoß gegen Art 3 GG
07. Verwaltungsgerichtliches Verfahren beim Verwaltungsgericht Berlin und
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
08. Zivilgerichtliches Verfahren beim Amtsgericht Velbert und Landgericht
Wuppertal
09. Grundrechtsverletzungen im Überblick
10. Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung gemäß §90 und
§93a BVerfGG

Zu 50. Verletzte Grundrechte durch rücksichtslose Anwendung der judikativen Verfahrensarten gemäß Kapitel 1 der Verfassungsbeschwerde

Das Bundesverfassungsgericht wird vom Beschwerdeführer mit einer
Verfassungsbeschwerde angerufen, weil in massiver Weise Grundrechte des
Beschwerdeführers verletzt werden durch rücksichtsloses Vorgehen in
konkurrierenden judikativen Verfahren, obwohl die Gerichte über die
verfahrensübergreifenden Zusammenhänge von verheerenden Folgewirkungen
der UMTS-Auktion 2000 ausführlich informiert sind. Daraus resultieren weitere
systemische Grundrechtsverletzungen, die in keiner Weise akzeptabel sind.

Mit der UMTS-Auktion 2000 und deren verheerenden Folgewirkungen unter
Verantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
wurde das Lebenswerk des Beschwerdeführers zerstört. Er wurde um 10 (+ X)
Jahre eines erfolgreichen Lebenswerks betrogen und bestohlen. Es wurde ihm
und seiner Ehefrau die Existenz-Grundlage entzogen und katastrophale
Vermögensschäden zugefügt.

Aus diesem Grunde hat sich der Beschwerdeführer im März 2010 mit einer **Petition an den Deutschen Bundestag** (Pet 1-17-09-703-005442) gewandt. Außer Empfangsbestätigungen für seine Eingaben hat der Petent bis heute **nichts** erreicht. Das ist schon verfassungswidrig.

Wegen Untätigkeit des Petitionsausschusses hat der Petent schon einmal eine **Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht im Oktober 2010** eingereicht (Aktenzeichen: 2 BvR 2418/10). Die Verfassungsbeschwerde wurde mit Beschluss vom 24.11.2010 **nicht** zur Entscheidung angenommen.

Verheerende, grundrechtswidrige Schadenswirkungen, die nicht vom Beschwerdeführer verschuldet sind, wurden einfach weitergeschoben: auf Verwaltungsgerichte und Zivilgerichte.

Das ist nicht nachvollziehbar, zumal vom Bundesverfassungsgericht nicht einmal Hinweise gegeben werden.

Auf Verwaltungsgerichte weitergeschoben: Klage des Beschwerdeführers gegen Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi), auf

Schadenersatz und Rehabilitierung wegen verheerender Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 (Telekommunikation) und anschließender Diskriminierung durch das BMWi seit März 2011. Alle Bemühungen um eine Rehabilitierung wurden bis heute zurückgewiesen, ohne dass die Einbringung von Beweismittel oder Zeugenaussagen möglich gewesen wäre. Das ist keine Rechtsfindung, das ist verwerfliche Rechtsverhinderung. Das Verfahren beim Oberverwaltungsgericht ist laut telefonischer Auskunft des OVG Berlin-Brandenburg abgeschlossen, obwohl eine Rechtsbeschwerde wegen Manipulation von Rechtsvorschriften geboten wäre. Der Weg der Rechtsbeschwerde ist dem Beschwerdeführer verwehrt (siehe Kapitel 06 der Verfassungsbeschwerde: Verweigerung der Prozesskostenhilfe). Zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren siehe Anlagen A01 bis A18.

Auf Zivilgerichte weitergeschoben: Abwehr der Zwangsversteigerung des Geschäftshauses des Beschwerdeführers auf Anordnung durch das Amtsgericht Velbert im Februar 2011:

Die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 dauern an, weil dem Beschwerdeführer die Existenz-Grundlage entzogen wurde, weil katastrophale Vermögensschäden verursacht wurden, weil eine Rehabilitierung bis heute verweigert wird.

Die Versteigerung des Geschäftshauses ist eine der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000. Der Antrag auf Vollstreckungsschutz bis zum Abschluss gerichtlicher Verfahren wurde im zivilgerichtlichen Verfahren vom Landgericht Wuppertal abgelehnt. Die letzten beiden Schriftsätze vom 01.09.2011 und 27.09.2011 wurden nicht mehr beantwortet, sodass zu erkennen ist, dass eine weitere Kommunikation vom Landgericht Wuppertal verweigert wird. Das ist absolut nicht mehr akzeptabel.

Zivilgerichte (Amtsgericht Velbert und das Landgericht Wuppertal) zeigen eine **erstaunliche Geschwindigkeit**, um Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 auf Kosten und zum Schaden des Beschwerdeführers unwiderruflich zu erzwingen, während dem Verursacher dieser verheerenden Folgewirkungen von Verwaltungsgerichten alle Zeit der Welt zugestanden wird, um den verursachten Schaden aussitzen zu können, um keine Verantwortung übernehmen zu müssen. Dieses Verhalten der Justiz durch rücksichtslose, grundrechtsverletzende Anwendung der judikativen Verfahrensarten ist außerdem sittenwidrig, weil das

Recht des geschädigten Schwächeren nicht respektiert wird. **Die sittenwidrige und grundrechtswidrige Ungleichbehandlung (Art 3 (1) GG) ist für den Geschädigten nicht mehr hinnehmbar:** De facto hat der Betreiber der Versteigerung (juristische Person) höhere oder stärkere Rechte als der geschädigte Beschwerdeführer (natürliche Person). Grundrechte natürlicher Personen sind generell höher zu bewerten als die von juristischen Personen.

Mit der Verfassungsbeschwerde will der Beschwerdeführer erreichen, dass im zivilgerichtlichen Verfahren **Vollstreckungsschutz im Versteigerungsverfahren gewährt wird, bis im gerichtlichen Verfahren gegen den Verursacher der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 die Klage auf Schadenersatz und Rehabilitierung entschieden ist.** Das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist in höchstem Maße zu kritisieren, weil im Verfahren mit juristischen Spitzfindigkeiten und rechtswidrigen Beschlüssen dem Verursacher der verheerenden Folgewirkungen infolge der UMTS-Auktion 2000 alle Zeit der Welt zugestanden wird und damit weitere Folgewirkungen (z.B. laufende Kredite / Versicherungen und Versteigerung) zu Lasten des Beschwerdeführers generiert werden.

Solange nicht entschieden ist, wie die Bundesrepublik Deutschland für die verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 Verantwortung übernehmen muss und die strittige Zwangsversteigerung eine dieser verheerenden Folgewirkungen ist, muss die schnellstmögliche Durchsetzung der Zwangsversteigerung als **grundrechtswidrige Hinzufügung eines weiteren Vermögensschadens und grundrechtswidrige Enteignung bewertet werden (Art 14 GG). Ein Vollstreckungsschutz ist das Mindestmass der geforderten Rücksichtnahme.**

Die weiteren Kapitel der Verfassungsbeschwerde, die auch als Papiervorlage zur Verfügung gestellt werden kann, sind mit Mausklick auf Internet-PDF einsehbar:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-10.pdf>

Alle Eingaben und Beschlüsse des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und des zivilgerichtlichen Verfahrens wurden als Anlagen der Verfassungsbeschwerde dem Bundesverfassungsgericht übergeben.

Der Kläger bittet um Beachtung in der weiteren Vorgehensweise des Verfahrens.

Velbert, 24.10.2011



Albin L. Ockl

PS. Legende des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

Siehe nächste Seite

Die Klage-Erhebung mit Schreiben vom 11.03.2011 umfasst folgende Kapitel:

01. Personalien und Zuständigkeiten für die UMTS-Auktion 2000
02. Verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000
03. UMTS-Auktion 2000: Staatliche Verantwortung für hoheitlichen Eingriff
04. ITK-Branche 2000: Weltspitze mit herausragenden Congressmessen des Klägers
05. Führende Bedeutung der Congressmessen für die Wertschöpfungsketten der ITK-Branche: Lebenswerk des Klägers
06. UMTS-Auktion 2000 & Verheerende Folgewirkungen des hoheitlichen Eingriffs im Lichte des TKG
07. Nationaler IT-Gipfel unter Federführung des BMWi & Enteignung des Klägers
08. Chronologischer Überblick vor und nach der UMTS-Auktion 2000
09. Kläger um 10 Jahre seines erfolgreichen Lebenswerks (Spitzenjahre der Vollendung) betrogen und bestohlen
10. Forderungen auf Schadenersatz und Rehabilitierung
11. Eilantrag auf Prozesskostenhilfe
12. Übertragung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zum Verwaltungsgericht Berlin

Die Klage-Erhebung ist mit Mausclick auf Internet-PDF nachlesbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VWG-110311.pdf>

Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Schreiben vom 17.04.2011

13. Antragsformular für Prozesskostenhilfe völlig ungeeignet für einen Kläger, der

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGB-1.pdf>

Einspruch gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 20.04.2011 und Erweiterung der Klage mit Schreiben vom 04.05.2011

14. Mehrfacher Rehabilitationsanspruch aufgrund des zerstörten Lebenswerkes und aufgrund von höchst verabscheuenswerter Diskriminierung
 15. Öffentlichkeit, Diskriminierung und Rehabilitationsanspruch
 16. Rehabilitationsanspruch aufgrund des zerstörten Lebenswerkes
 17. Totale Diskriminierung durch gnadenlose und grundrechtswidrige Umverteilungspolitik nach dem UMTS-GAU
 18. Diskriminierung durch Nationalen IT-Gipfel unter Federführung des BMWi
 19. Diskriminierung durch Kommunikationsverweigerung der verantwortlichen politischen Institutionen der Bundesregierung
 20. Auf der Anklagebank: Nicht die Bundesnetzagentur, sondern das BMWi
 21. Rehabilitierung unserer Congressmessen mit einem Centrum für Innovationstransfer und Innovationseffizienz
 22. Für eine einvernehmliche Problemlösung: Rehabilitierung nur zusammen mit Schadenersatz möglich, Rechtswege für Schadenersatz und Rehabilitierung vorerst nicht trennen
 23. Einspruch gegen Zurückweisung des Prozesskostenhilfe-Antrags
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGB-1.pdf>

Mit Fax am 13.05.2011

24. Sendeverzögerungen der Hermes Logistik Gruppe Deutschland GmbH außerhalb der Verantwortung des Klägers

Mit Schreiben vom 06.06.2011 an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

25. Bundesnetzagentur hat mit der Klage nichts zu tun
 - Auffällig und nicht erklärbar: Kein Kommentar zu Bedenken des Klägers
 26. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts als Vorverurteilung zurückzuweisen
 27. Befangenheitsantrag und Einspruch gegen die Verhandlungsführung des OVG, weil Zielsetzung Rechtsverhinderung anstatt Rechtsfindung
 28. Begründungen des VG und OVG zur Ablehnung des PKH-Antrags nicht nachvollziehbar
- > > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-1.pdf>

Mit Schreiben vom 08.07.2011 an das Bundesverwaltungsgericht

29. Grundrechts-Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG

30. Bisheriges Gerichtsverfahren: Realitätsfern ohne Beachtung von Beweisunterlagen und Zeugenaussagen trotz schwerster Beschuldigungen

31. Verweigerung der Prozesskostenhilfe ist verfassungswidrig

32. Begründete Rügen wegen mehrfacher Verletzung von Grundrechten im Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERWG.pdf>

Mit Schreiben vom 28.07.2011 an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

33. Skandalös: Konzertierte Treibjagd auf Opfer der UMTS-Auktion 2000 durch Politik, Verwaltung und Justiz

34. Eilantrag auf Rückgabe des Nationalen IT-Gipfels

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-1.pdf>

Mit Schreiben vom 28.08.2011 an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

35. Verzögerungsrüge wegen Gefährdung grundrechtlicher Ansprüche

36. Eigeninitiative mit Schreiben an den Bundeswirtschaftsminister

37. Erfüllung des Rehabilitierungsanspruchs sofort zu entscheiden

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

Mit Schreiben vom 19.09.2011 an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

38. Wiederholung des Einspruchs gegen eine Vertretung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie durch die Bundesnetzagentur

39. Antrag auf Zeugenaussagen durch die bisherigen Präsidenten der Bundesnetzagentur und

Antrag auf Einstellung der Untervertretung des Beklagten durch die Bundesnetzagentur

40. Antrag auf Beendigung der juristischen Selbstbeschäftigung durch Prozesskostenhilfe und Antrag zur Besinnung auf Inhalte der Klagepunkte

41. Besinnung auf Inhalte der Klagepunkte gegen das BMWi

42. Stellungnahme zum Vorwurf der Informationsdefizite und der Einschüchterungsstrategie

43. Existenz-Grundlage mit Professionalität: Veranstaltung von Congressmessen mit führender Dominanz der Congresse

44. Zerstörung der Existenz-Grundlage durch den UMTS-GAU und durch Diskriminierung durch das BMWi

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

Mit Schreiben vom 05.10.2011 an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

45. Gericht missachtet den Rechtsbehelf des §152a VwGo und verstößt gegen das Grundgesetz Art. 103 Abs. 1 GG. Wie viele Anhörungsrügen werden zugelassen?

46. Unerträglich und skandalös: Mit juristischen Spitzfindigkeiten und Missverständnissen Ablehnung der Klage erzwingen

47. Unerträgliche Behinderungen durch das Gericht

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/OVG-2.pdf>

Mit Schreiben vom 24.10.2011 an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

48. Rechtswidrige Behandlung des Einspruchs (Beschwerde) des Klägers vom 05.10.2011

49. Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes mit einer Verfassungsbeschwerde gegen die verwaltungsgerichtlichen und zivilgerichtlichen Verfahren

50. Verletzte Grundrechte durch rücksichtslose Anwendung der judikativen Verfahrensarten gemäß Kapitel 1 der Verfassungsbeschwerde

> > > Siehe oben

Petition an den Deutschen Bundestag seit März 2010 (Stand Januar 2011)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/pet110129.pdf>